



GEMEINDE ST. ANTONI

Reglement betreffend die Hundesteuern

Grundlagen

- Kantonales Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG)
- Kantonales Gesetz vom 10.05.1963 über die Gemeindesteuern (GStG)

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Artikel 1 Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden um damit weitgehend die Kosten, welche der Allgemeinheit durch die Haltung von Hunden entstehen, zu decken.
Steuerpflicht	Artikel 2 ¹ Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen. ² Für die Haltung der Hunde, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben werden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet. ³ Für die Haltung der Hunde, die im Laufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet
Steuerbefreiung	Artikel 3 Folgende Hunde werden von der Steuer befreit: a) Blindenhunde b) Jungtiere bis 2 Monate
Steuersatz	Artikel 4 ¹ Die Steuer pro Hund und Jahr beträgt Fr. 30.00 ² Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Kantons zu übertragen.

Strafen, Rechtsmittel,

Strafen

Artikel 5

¹ Verstösse gegen die Besteuerung der Hundehaltung werden mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 geahndet. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl (At. 86 GG)

² Der Verurteilte kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Erhebt der Beschuldigte Einsprache, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Rechtsmittel

Artikel 6

¹ Der Hundehalter kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie erhalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden bei.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Artikel 7

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 8

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

05. September 2007

Gemeindegammann:

Peter Aeby



Gemeindeschreiber

Moritz Vonlanthen



Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am: 29. November 2007

Gemeindegammann:

Peter Aeby



Gemeindeschreiber

Moritz Vonlanthen



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 10. MAI 2008

Der Staatsrat-Direktor



Pascal Corninboeuf